

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

41. Jahrgang

14. Januar 2009

Nummer 2

Inhalt	Seite
Inkrafttreten von Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn	5
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum	
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch	
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteile Nordstadt und Tannenbusch	
- Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Godesberg-Nord	
- Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf	
- Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Oberkassel	
Schlussfeststellung der Bezirksregierung Köln im Flurbereinigungsverfahren Königswinter-Nord-ICE	7
Veröffentlichung der Vertretungs- und Unterzeichnungsbefugnisse für die LVR-Klinik Bonn	9
Öffentliche Bekanntmachung über Eintragungen ins Grundbuch des Amtsgerichtes Bonn	10

BUNDESSTADT BONN Die Oberbürgermeisterin

Inkrafttreten von Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Bebauungspläne als Satzung beschlossen:

1. Bebauungsplan Nr. 7822-20 („Brassertufer“) für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum

zwischen Brassertufer, Rheingasse, Giergasse und Vogtgasse (als Änderung der Bebauungspläne Nr. 7822-3 und Nr. 7822-62)

2. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7423-42 („Am Ringwall“) für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch,

zwischen Hohe Straße, der Straße „Am Ringwall“ und der Trasse der Stadtbahnlinie

3. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7523-3 („Brühler Straße“) für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bonn, Ortsteile Nordstadt und Tannenbusch,

zwischen Brühler Straße, Soenneckenstraße, Lievelingsweg und BAB 565

4. Textbebauungsplan Nr. 8017-15 („Gewerbegebiet Godesberg-Nord“) für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Godesberg-Nord,

zwischen Südstraße, Sankt-Augustinus-Straße, Weißenburgstraße, Friesdorfer Straße, Pionierstraße, Dietrichstraße und deren Verlängerung nach Südwesten, südöstliche Grenze des Grundstückes Friesdorfer Straße 197, Friesdorfer Straße und südöstliche Grenzen des Grundstückes Fries-

dorfer Straße 256 sowie deren Verlängerung bis hin zur Südstraße

5. vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7520-15 („In der Grächt“) für ein Gebiet im

Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf,

zwischen Villemombler Straße, Bundesautobahn A 565, Autobahnanschlussstelle Bonn-Lengsdorf, Provinzialstraße und der Straße In der Grächt)als teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7520-11)

6. Bebauungsplan Nr. 8219-15 („In der Proffe“) für ein Gebiet im

Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Oberkassel,

zwischen einer Parallelen 20 m östlich zur Straße In der Proffe, einer Parallelen 45 m südlich zur Straße Am weißen Stein, Königswinterer Straße und der Stadtgrenze zur Stadt Königswinter

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes tritt die Satzung über die Veränderungssperre für ein Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Oberkassel, zwischen einer Parallelen 20 m östlich der Straße in der Proffe, einer Parallelen 23 m südlich zur Straße Am Weißen Stein, Königswinterer Straße und der Stadtgrenze zur Stadt Königswinter außer kraft.

Die Bebauungspläne können während der Dienststunden im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt

Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 30.12.2008

B. Dieckmann
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Die nachstehende Schlussfeststellung der Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 ländliche Entwicklung und Bodenordnung - vom 02.12.2008 in dem Flurbereinigungsverfahren Königswinter-Nord-ICE wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Bonn, den 16.12.2008

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Werner Wingenfeld

**Bezirksregierung Köln
-Dezernat 33 ländliche Entwicklung
und Bodenordnung-**

Siegburg, den 02.12.2008
Tel.-Nr. 02241/308 - 1261

Flurbereinigung Königswinter-Nord-ICE
Az.: 33.45 - 17 97 5 -

Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Königswinter-Nord-ICE, gelegen in dem Gebiet der Stadt Königswinter, Rhein-Sieg-Kreis, Regierungsbezirk Köln, wird hiermit die Schlussfeststellung angeordnet.

1. Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet, da
 - a) die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan und den dazu ergangenen Nachträgen 1 bis 4 bewirkt ist und
 - b) den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsplan hätten berücksichtigt werden müssen.
2. Die Teilnehmergeinschaft erlischt zu dem unter Ziffer 1. genannten Zeitpunkt, da ihre Aufgaben abgeschlossen sind.

Gründe

Die Schlussfeststellung ist gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 31550 ff), zulässig und gerechtfertigt.

Der Flurbereinigungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind ausgeführt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken ist auf die im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen nachgewiesenen Eigentümer übergegangen. Das Grundbuch wurde berichtigt. Die Berichtigung des Liegenschaftskatasters wurde bei der zuständigen Katasterbehörde beantragt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsplan hätten berücksichtigt werden müssen. Das Verfahren ist daher durch diese Schlussfeststellung abzuschließen.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Schlussfeststellung (§ 115 FlurbG).

Die Klage steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu.

Im Auftrag
L.S. *gez. Rehm*
(Rehm)

Veröffentlichung der Vertretungs- und Unterzeichnungsbefugnisse für die LVR-Klinik Bonn

Stand: 31.12.2008

Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung:

Kaufmännischer Direktor	Michael Hiller
Ärztlicher Direktor (komm.)	Prof. Dr. Rolf Biniek
Pflegedirektor	Heinz Lepper

Stellvertreter der Betriebsleitungsmitglieder:

Kaufmännischer Direktor	Hans-Jürgen Ehm
Ärztlicher Direktor (komm.)	Prof. Dr. Markus Banger
Pflegedirektor	Ferdinand Mück

Unterzeichnungsbefugnis:

- ohne Einschränkung -	Kaufmännischer Direktor Michael Hiller
- bis zu 25.000,-- bei mehrtägiger Abwesenheit von Herrn Michael Hiller ohne Einschränkung	Leiter Abt. Allgem. Verw. Hans-Jürgen Ehm
- bis zu 25.000,--	Leiter der Wirtschafts- und Versorgungsabteilung Alfred Hauser Leiter Abt. Technik Kurt Hardt
- bis zu 10.000,--	Stellv. Leiter der Wirtschafts- und Versorgungsabteilung Walter Ernst
- bis zu 5.000,--	Udo Glimm Roswitha Giesgen
- bis zu 2.500,--	Susanne Dauderstädt Beate Pfau Alois Menzenbach
- bis zu 1.500,--	Harald Zeidler
- bis zu 500,--	Maria Thiel
bei Arzneimittelkauf - bis zu 12.500,--	Ltd. Apothekerin Dr. Adelheid Hecker-Niediek Stellv. Ltd. Apothekerin Kerstin Seemann
- bis zu 5.000,--	Marion Klaes Monika Decker

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bundesstadt Bonn – Kataster- und Vermessungsamt – hat beantragt,

die Bundesstadt Bonn

als Eigentümer der bislang nicht gebuchten, in der Gemarkung Beuel
liegenden Grundstücke

Flur 18, Nr. 1825 (2 qm)

Flur 18, Nr. 1830 (15 qm)

in das Grundbuch von Beuel Blatt 18 einzutragen.

Die Eintragung der genannten Grundstücke in das bezeichnete Blatt 18 von Beuel
und die Eintragung der Bundesstadt Bonn als Eigentümer steht bevor.

Personen, die Einwendungen gegen die vorersichtliche Eintragung geltend machen,
mögen ihren Einspruch binnen 6 Wochen seit Aushang bzw. Veröffentlichung dieser
Bekanntmachung zu dem Amtsgericht Bonn – Grundbuchamt – mitteilen.

Amtsgericht Bonn – Grundbuchamt -, den 02.01.2009



(Müller-Pape)
Rechtspfleger